

Boek, Elena

Von: Martha Lorenz <m.lorenz@der-dachs.com>
Gesendet: Montag, 25. September 2017 10:04
An: Boek, Elena
Betreff: Instandhaltungsvertrag GHS Tuningen
Anlagen: IHV GHS Tuningen 09.2017.pdf

Sehr geehrte Frau Bök,

anbei erhalten Sie den Instandhaltungsvertrag für die Dachs-HKA am Standort Grund- und Hauptschule Tuningen.

Für diese Anlage wurde im Mai ein Angebot für einen Zylindertausch an Herrn Gottschalk gesendet, da der Zylinder Verschleißerscheinungen hat, die bei ca. 51.000 Betriebsstunden aber durchaus normal sind. Die Ausführung der Arbeiten steht noch aus, die Kosten in Höhe von brutto 2.769,73 € sind im Instandhaltungsvertrag nicht berücksichtigt. Dieser müsste ansonsten deutlich höher kalkuliert werden.

Im Dezember 2015 wurde außerdem eine Entkalkung der Anlage angeboten, die ebenfalls nicht beauftragt wurde. Wenn Störungen, die auf die Verkalkung zurückzuführen sind auftreten, müssen wir diese separat in Rechnung stellen.

Es besteht aber auch die Möglichkeit, nur die Regelwartungen vertraglich festzuschreiben. Bei einem Wartungsvertrag liegen die Kosten bei netto 0,16€ / Betriebsstunde, bzw. 560,00€ / Wartungsintervall. Mögliche Störungseinsätze werden dann nach Aufwand berechnet.

Bei Rückfragen setzen Sie sich gerne mit mir in Verbindung.

Mit freundlichen Grüßen

Martha Lorenz
Service / Projekte



**Der Dachs.
Machen Sie Ihren Strom doch selbst
– und die Wärme gleich mit.**

SenerTec-Center Engen GmbH
Gerwigstraße 8
78234 Engen, Germany
Tel.: 07733-5019215
Fax: 07733-5019226

e-mail: m.lorenz@der-dachs.com
Homepage: www.der-dachs.de

Sitz der Gesellschaft: Gerwigstr. 8, D-78234 Engen, Geschäftsführer: Markus Marschall, Hendrik Lorenz, Dipl. Ing. (FH)

Instandhaltungsvertrag

Vertragspartner:

Name, Adresse: Gemeinde Tuningen
Auf dem Platz 1, 78609 Tuningen

nachfolgend Auftraggeber (AG) genannt
und

Firma: SenerTec-Center Engen GmbH
Gerwigstr. 8, 78234 Engen

nachfolgend Auftragnehmer (AN) genannt



§ 1 Vertragsgegenstand

Der Gegenstand dieses Vertrages ist die Instandhaltung von:

Dachs Typ G5.5 S2.2 mit der Fabr.-Nummer (5-stellig) 78423

- | | | | |
|------------------------------------|--|---|---|
| <input type="checkbox"/> Kondenser | <input type="checkbox"/> Pufferspeicher | <input type="checkbox"/> SEplus | <input type="checkbox"/> NE-Version |
| <input type="checkbox"/> SE30 | <input type="checkbox"/> Elektroheizstab | <input type="checkbox"/> Neutralisationsbox | <input type="checkbox"/> Kondensatpumpe |

nachfolgend Aggregate genannt.

Systemgrenzen sind alle Anschlussvorrichtungen vom und zum jeweiligen Aggregat selbst. Ausgeschlossen sind Zusatzgeräte, mit Ausnahme der oben angekreuzten, die außerhalb der Aggregate angebracht sind (z.B. Pufferspeicher, SEplus-Zusatzheizung, Elektroheizstab, Warmwassermodul, Abgasführung etc.). Die Wartung und/oder Instandhaltung dieser Geräte bedarf eines separaten Vertrages. Komplette ausgeschlossen sind Zusatzgeräte, die nicht im Produktkatalog der Firma SenerTec GmbH enthalten sind - dazu gehören insbesondere Fremdfabrikate.

Der Aufstellort der Aggregate ist:

Straße, Nr.: Schulstr. 17

PLZ, Ort: 78609 Tuningen

§ 2 Leistungen des Auftragnehmers

- 2.1 Der AN übernimmt die Instandhaltung - Inspizierung, Wartung, Störbehebung und Instandsetzung - an den in §1 genannten Aggregaten entsprechend dem SenerTec Wartungsplan soweit dieser Vertrag keine abweichenden Regelungen enthält. Die Arbeiten werden unter Verwendung geeigneter Prüf- und Messinstrumente mit geeigneten Materialien und durch qualifiziertes Personal ausgeführt. Hilfs- und Betriebsstoffe werden vom AN angeliefert. Die fachgerechte Entsorgung der gewechselten Teile hierfür wird ebenfalls vom AN übernommen.
- 2.2 Zur Sicherstellung des schnellen Kontaktes zum AG stellt der AN seine Telefon-/ Faxnummer zur Verfügung. Störungsmeldungen sind unter dieser Nummer an den AN weiterzuleiten. Die Fernmeldegebühren gehen zu Lasten des AG.
- 2.3 Die durchgeführten Arbeiten sowie auftretende Probleme werden vom AN dokumentiert und dem AG nach der Vollendung der Tätigkeit übergeben.
- 2.4 Der AN leitet nach Erfassen einer Störungsmeldung innerhalb einer Frist von einem Werktag die notwendigen Maßnahmen zur Störungsbeseitigung ein. Das Aggregat wird schnellstmöglich (bei monovalenter Betriebsweise zwischen 01. November und 31. März in der Regel spätestens binnen 24 Stunden, in allen anderen Fällen in der Regel spätestens binnen 48 Stunden nach Störungserfassung und Eingang der Meldung beim AN) vom AN oder einem von ihm beauftragten Spezialisten überprüft und sodann die entsprechende Schadensbehebung durchgeführt. Störungsmeldungen und Mängelanzeigen gem. §2.2 via Telefon und / oder Faxsystem gelten als verbindlich erteilter Auftrag an den AN.



§ 3 Mitwirkungspflicht des AG

- 3.1 Wartungsarbeiten und / oder Störungsbeseitigungen an den vertragsgegenständlichen Anlagen dürfen nur durch den AN oder von ihm schriftlich autorisierten Firmen und Personen erfolgen. Andernfalls erlöschen sämtliche Gewährleistungsansprüche des AG.
- 3.2 Der AG hat einen ungehinderten Zugang für den AN zur Aggregat sicherzustellen, sowie betriebsfremde Personen sicher auszuschließen.
- 3.3 Um eine schnellere Störbeseitigung und um eine bessere Planung der Wartung sicherzustellen, benötigt der AG eine dauerhafte Modemverbindung mit eigener Rufnummer von und zum Aggregat. Der AG verpflichtet sich, die Rufnummer zum Anwählen der Aggregate dem AN umgehend mitzuteilen. Ist der Anschluss vorhanden und kann der AN ungehindert und reibungslos auf die Anlage zugreifen, so wird dies vom AG dem AN ohne jegliche Vergütung kostenlos zur Verfügung gestellt. Bei Contracting ist eine Modemverbindung Voraussetzung und wird ebenfalls nicht vergütet. Für die Funktionsfähigkeit des Modems ist der AG verantwortlich.
- 3.4 Werden dem AG Mängel oder Schäden an der Anlage bekannt, so ist dies unverzüglich dem AN mitzuteilen. Schäden, die durch äußere Einflüsse wie Überschwemmungen, Stürze, Drücke, Zerstörung durch Vandalismus etc., gleich ob fahrlässig oder vorsätzlich auf die Aggregate entstanden sind, sind von der Instandhaltung ausgeschlossen. Ebenso von der Instandhaltung ausgeschlossen sind Schäden, die durch chemische, elektrochemische und elektrische äußere Einflüsse entstanden sind. Entstandene Schäden und Kosten sind vom AG zu tragen.
- 3.5 Der AG verpflichtet sich, ihm bekannte Baumaßnahmen, die den Betrieb der Anlage beeinträchtigen könnten, dem AN frühzeitig mitzuteilen. Ferner wirkt der AG daraufhin, dass Baumaßnahmen, die nicht vom AN ausgeführt werden, nicht die Störungsmeldung auslösen.
- 3.6 Der AG informiert den AN über alle Vorkommnisse, die einen ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage beeinträchtigen könnten wie grobe Verschmutzung, Entzug von ausreichender Verbrennungsluft, Lagerung von beeinträchtigenden Materialien (Farben, Lacke, Waschmittel etc.), Die durch Unterlassung dieser Mitteilungspflicht entstehenden Schäden und Kosten sind vom AG zu tragen.
- 3.7 Bei einer Verwendung von nicht bestimmungsgemäß verwendeten Heiz-/Kraftstoffen sowie nicht schwefelarmem Heizöl wie auch die Verwendung von Rapsöl, das nicht den SenerTec-Spezifikationen entspricht und/oder nicht von einem von SenerTec anerkannten Lieferanten (SenerTec Lieferantenliste) stammt, erlöschen sämtliche Gewährleistungsansprüche des AG. Des Weiteren erlöschen sämtliche Gewährleistungsansprüche des AG bei Verwendung von nicht sachgemäß entkalktem Heizungswasser nach Montage/Inbetriebnahmeanleitung Dachs. Dadurch verursachte Schäden sind von der Instandhaltung nach §2 ausgeschlossen.

§ 4 Entgelt für Leistungen

4.1 Instandhaltungsarbeiten

Für Instandhaltung nach §2 von den in §1 genannten Aggregaten berechnet der AN einen Preis von zur Zeit
pauschal _____ € je Aggregat pro Wartungsintervall (gemäß dem jeweils gültigen
Wartungsplan des Herstellers)
bzw. 0,26 € je Aggregat pro Betriebsstunde Laufzeit. In diesen Kosten sind alle Wartungs-,
Instandhaltungs- und Störbeseitigungsarbeiten an den Aggregaten enthalten (siehe auch §1 und
§2).

Eingeschlossen sind alle erforderlichen Hilfs- und Betriebsstoffe (mit Ausnahme des Brennstoffes) sowie alle zusätzlichen Arbeiten und die dazugehörigen Materialien, die im jeweiligen Wartungsplan aufgeführt sind. Ausgeschlossen sind Kosten für Störungen und erhöhten Verschleiß, die auf äußere Einwirkungen zurückzuführen sind - siehe dazu auch §3.6 und §3.7. Diese werden mit den Sätzen nach §4.2 verrechnet. Bei den periodischen Wartungsarbeiten an den Aggregaten behält sich der AN vor, diese Arbeiten bis zu 300 Betriebsstunden vorzuverlegen oder nach 300 Betriebsstunden nachzuholen. Die Fälligkeit der Wartung wird über die Wartungs-LED an der Folientastatur des Reglers angezeigt. Der AG hat diese unverzüglich dem AN mitzuteilen. Existiert eine Datenfernübertragung (DFÜ), so wird die Wartungsfälligkeit dem AN automatisch übermittelt. Der AN wird ggf. den AG darüber informieren und einen Termin vereinbaren.



- 4.2 Sonstige Arbeiten, die nicht Gegenstand des §2 dieses Instandhaltungsvertrages sind**
 Diese Arbeiten werden nach Aufwand und nach jeweiliger Anfahrtszone verrechnet, wobei folgende Stundensätze veranschlagt werden:

Anlagen-Techniker	<u>63,00</u> €		
An- und Abfahrt (pauschal nach Zone) (€)			
0-30 km:	<u> </u> €	61-90km:	<u> </u> €
31-60km:	<u>144,20</u> €	91-120km:	<u> </u> €
Zuschlag Spätarbeit ab <u>17</u> Uhr			<u>25</u> %
Zuschlag Samstagsarbeit			<u>50</u> %
Zuschlag Sonntagsarbeit			<u>100</u> %
Zuschlag Nachtarbeit ab <u>22</u> Uhr			<u>50</u> %
Zuschlag Feiertagsarbeit			<u>100</u> %

- 4.3** Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

4.4 Preisanpassungen

Bei einer Vertragslauf- und Leistungszeit von mehr als vier Monaten behält sich der AN im jährlichen Abstand mit Wirkung zum jeweiligen Folgevertragsjahr vor, seine Preise gem. §4 entsprechend den eingetretenen Kostenänderungen, insbesondere aufgrund von Tarifverträgen oder Materialpreisänderungen zu erhöhen oder herabzusetzen.
 Eine Ankündigung durch den AN muss spätestens 4 Wochen vor der Preisanpassung erfolgen, andernfalls gelten die jeweils gültigen Preise bis zur nächstmöglichen Anpassung weiter.
 Im Falle einer Ankündigung der Preisanpassung erhält der AG ein Sonderkündigungsrecht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Ankündigung zum Vertragsjahresende.

§ 5 Gewährleistung und Haftung

5.1 Gewährleistung

Für Lieferungen und Leistungen im Rahmen dieses Vertrages wird eine Gewährleistung von 12 Monaten ab Einbau gegeben. Ausgenommen sind Teile, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen, sowie Wartungsteile gemäß Wartungsplan nach Überschreiten des Wartungsintervalls.

5.2 Haftung

Der AN haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des AN oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des AN beruhen.
 Im Übrigen haftet der AN für sonstige Schäden nur insoweit, als diese auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des AN oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des AN beruhen.

5.3 Entschädigung

Im Falle einer vom AN zu vertretenden schuldhaften Verzögerung der Schadensbehebung kann der AG ab dem _____Werktag nach Eingang der Meldung des Stillstands beim AN eine Verzugsentschädigung von pauschal _____ € pro Tag vom AN fordern.
 Diese Verzugsentschädigung beinhaltet insbesondere die entgangene Stromerzeugung und eine evtl. Wärmebereitstellung.

§ 6 Abrechnung und Zahlung

6.1 Instandhaltung nach §2

Für die Abrechnung und Zahlung stehen dem Kunden zwei Möglichkeiten zur Auswahl. Eine Vereinbarung über die Zahlungsweise erfolgt vor Inkrafttreten dieses Vertrages.

Die Abrechnung erfolgt nach Ausführung der Wartung. Die Rechnungen sind innerhalb von _____ 14 Tagen nach Rechnungseingang rein netto zahlbar. Skonto wird nicht gewährt. Für jede Mahnung werden 10,00 € als Bearbeitungsgebühr berechnet.

Die Abrechnung erfolgt über vierteljährliche Abschlagszahlungen jeweils zum 01. Januar, 01. April, 01. Juli und 01. Oktober eines Jahres, die mit der Jahresschlussrechnung zum Jahresende abgerechnet werden. Die Rechnungen sind innerhalb _____ Tagen nach Rechnungseingang rein netto zahlbar. Skonto wird nicht gewährt. Für jede Mahnung werden _____ € als Bearbeitungsgebühr berechnet.



6.2 Sonstige Arbeiten

Sonstige Arbeiten, die nicht Gegenstand des §2 dieses Instandhaltungsvertrages sind und nach §4.2 verrechnet werden, sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang rein netto zahlbar. Skonto wird nicht gewährt. Für jede Mahnung werden 10,00 € als Bearbeitungsgebühr berechnet.

§ 7 Laufzeit

Dieser Vertrag tritt nach Unterzeichnung beider Parteien, am Tag der Inbetriebnahme des Vertragsgegenstandes (§1) gemäß dem Inbetriebnahmeprotokoll in Kraft, bei einem Folgevertrag am: _____.

Der Vertrag hat eine Höchstlaufzeit von

____ Jahr(en) 5 Jahren 10 Jahren.

Unbeschadet dessen endet er spätestens mit 80.000 Betriebsstunden der vertragsgegenständlichen Aggregate.

Bei erwünschtem dauerhaftem Stillstand eines Aggregates von über acht Wochen müssen zu Lasten des AG Stillstandsmaßnahmen nach Herstellerangaben getroffen werden, um Folgeschäden zu vermeiden (z.B. Frostsicherung, Motorkonservierung etc.). Die Kosten für die Stilllegung und auch für die Wiederinbetriebnahme werden mit den Sätzen nach §4.2 berechnet und fallen somit nicht in den Pauschalbetrag nach §4.1.

Der Stillstand berührt ansonsten nicht die Verpflichtungen aus diesem Vertrag.

§ 8 Kündigung

Beide Vertragsparteien können unabhängig von der Vertragshöchstlaufzeit den Vertrag jeweils jährlich mit einer Frist von drei Monaten zum Vertragsjahresende in schriftlicher Form kündigen. Die beiden Vertragsparteien haben darüber hinaus ein außerordentliches Kündigungsrecht, wenn trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung

- der AG
 - die fälligen Zahlungen nicht geleistet hat.
 - seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommt.
 - Dritte Arbeiten an der Anlage ausführen lässt, die zu Schäden oder größeren Veränderungen der Anlage führen.
- der AN
 - seinen Leistungen gemäß dieses Vertrages nicht nachkommt (ausgenommen sind Fälle höherer Gewalt).
 - ein Insolvenzverfahren einleitet bzw. die Eröffnung mangels Masse abgelehnt ist.
 - aufgelöst bzw. liquidiert wird oder stirbt.

§ 9 Sonstiges

- 9.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Weitere Abreden bestehen nicht.
- 9.2 Sollten während der Vertragsdauer Umstände eintreten, welche die wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Auswirkungen dieses Vertrages wesentlich berühren, die aber in diesem Vertrag nicht geregelt sind oder an die bei seinem Abschluss nicht gedacht wurde, und erweisen sich dadurch Bestimmungen dieses Vertrages für einen Vertragspartner - bezogen auf diesen Vertrag - als unzumutbar, so soll diesen Umständen nach Vernunft und Billigkeit Rechnung getragen werden. Der Vertragspartner, der sich auf derartige Umstände beruft, hat hierfür erforderliche Tatsachen darzulegen und nachzuweisen.
- 9.3 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages wirksam.
- 9.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, soweit gesetzlich zulässig, der Geschäftssitz des AN.

Für den Auftraggeber:
Stempel/Unterschrift

Für den Auftragnehmer:
Stempel/Unterschrift



Ort, Datum

Ort, Datum